

Anerkennungsvertrag

zwischen
«Firma», «Adresse1», «Postleitzahl» «Ort»
(als AdA-Institution)
vertreten durch «Vorname» «Name»

und

Kommission für Qualitätssicherung (QSK), SVEB,
vertreten durch Christina Jacober, Geschäftsführerin AdA

1. Die QSK anerkennt, gestützt auf das durchgeführte Anerkennungsverfahren, folgende Module der AdA-Institution:
 - Modul 1: Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen (13.5 ECTS)
als Teilabschluss zum Eidg. Fachausweis Ausbilderin/Ausbilder gemäss Reglement über die Überprüfung der Modulabschlüsse vom 11. Februar 2013.
 - Modul 2: Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten (4 ECTS)
 - Modul 3: Individuelle Lernprozesse unterstützen (2.5 ECTS)
 - Modul 4: Bildungsangebote für Erwachsene konzipieren (4.5 ECTS plus 1 ECTS Supervision)
 - Modul 5: Lernveranstaltungen für Erwachsene didaktisch gestalten (4.5 ECTS plus 1 ECTS Supervision)
2. Die AdA-Institution erwirbt das Recht und die Pflicht, allen erfolgreichen Absolvent/innen auf dem institutionseigenen Modulzertifikat – zusammen mit dem AdA-Logo – folgenden Zusatz anzubringen:
Dieses Zertifikat M1 wird vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB (Trägerschaft) und der Kommission für Qualitätssicherung (QSK) unbefristet anerkannt. Das Modul 2/3/4/5 ist während fünf Jahren für die Zulassung zur zentralen Überprüfung zur Erlangung des Eidg. Fachausweises Ausbilderin/Ausbilder (Stufe 2 des AdA-Baukastens) anerkannt. Dauer, Lernziele, Inhalte und Kompetenznachweise erfüllen die Vorgaben und Richtlinien der QSK.
Das Zertifikat M1 entspricht dem SVEB-Zertifikat Kursleiterin/Kursleiter (Stufe 1 des AdA-Baukastens).
Anerkennungsnummer: KT[jjmmmtt]-M1-5-AKV-Nr.xxx[Register-Nr.]/Zertifikats-Nr.xxx
3. Die AdA-Institution verpflichtet sich, die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zertifikatsregisternummer) der zertifizierten Modulabsolvent/innen zu registrieren (Kontrollregister) und die Kompetenznachweise inkl. Beurteilungen während mindestens 5 Jahren zu archivieren. Listen der Modulabsolvent/innen und der erteilten Modulzertifikate sind jährlich der regionalen Geschäftsstelle zuhanden der QSK zuzustellen.
4. Die AdA-Institution bezahlt eine Überprüfungs-/Registergebühr pro erteiltem Zertifikat nach Gebührenordnung (aktuell CHF 60. – pro erteiltem SVEB-Zertifikat).
5. Die AdA-Institution hat das Recht, bei der QSK jederzeit Antrag auf Änderung der Modul-Lernziele und -Inhalte zu stellen. Die QSK überprüft periodisch die Aktualität der Module.

6. Die AdA-Institution verpflichtet sich, alle Änderungen in Bezug auf das Modulangebot der Geschäftsstelle AdA zu melden. Bei relevanten Änderungen wird – in Absprache mit der AdA-Institution – eine Revision durchgeführt. Neue Dozierende in AdA-Modulen sind vor dem ersten Einsatz der Geschäftsstelle zur Anerkennung vorzulegen.
7. Werden Beschwerden gegen eine AdA-Institution eingereicht, wird in erster Linie das Gespräch gesucht. Bei wiederholten Beschwerden kann dies zu einer Revision der Anerkennung führen. Ein allfälliges Beschwerde- und Revisionsverfahren, welches von der QSK angeordnet wird, ist nach Aufwand kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung).
8. Dieser Anerkennungsvertrag ist ab der provisorischen Anerkennung während sechs Jahren* gültig bis 00.00.0000 = Vertragsablauf.
Dieser Anerkennungsvertrag löst den Vertrag AKV-xxx (gültig bis xx.xx.xxxx) lückenlos ab und ist während sechs Jahren* gültig bis yy.yy.yyyy.
Auf diesen Zeitpunkt ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen. Wird aufgrund einer Revision die Anerkennung für das Modulangebot durch die QSK entzogen, kann innert 30 Tagen bei der Schweiz. Kommission Ausbildung der Ausbildenden (SK AdA) Beschwerde eingereicht werden. Der SK AdA-Entscheid ist endgültig, soweit die Bundesgesetzgebung kein Rechtsmittel an eine Bundesbehörde vorsieht. Im Übrigen bestimmen die Parteien als Gerichtsstand Zürich (Sitz SVEB).
9. * Ergeben sich seitens des AdA-Baukastens Änderungen in den Reglementen (Prüfungsordnung, Wegleitung), so sind diese auch bei laufendem Vertrag innerhalb von 2 Jahren umzusetzen. Die AdA-Institution verpflichtet sich ausserdem die per Mail versandten «Weisungen und Informationen der Geschäftsstelle» zur Kenntnis zu nehmen und vertragsrelevante Änderungen in den genannten Fristen umzusetzen.

«Ort»,

Zürich, Datum

«Vorname» «Name»

Christina Jacober